



Statuten des Vereins Bikers For Humanity

Artikel 1

Ansprache

- 1 Die männliche Form bezieht sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Artikel 2

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Bikers for Humanity» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Wohngemeinde des amtierenden Präsidenten.

Artikel 3

Zweck

Ausrichtung

- 1 Der «Bikers for Humanity» Verein organisiert Events zur Unterstützung gemeinnütziger und karitativer Projekte aller Art und die finanzielle Unterstützung von Projekten mit Menschen und Tieren.

- 2 Der «Bikers for Humanity» Verein bezweckt die Förderung:
 - der Aktivitäten,
 - der Kommunikation
 - und des Informationsaustausches in der Bikerszene
- 3 Der «Bikers for Humanity» Verein hat regelmässig Kontakt zu anderen in- und ausländischen gemeinnützigen und karitativen Institutionen.

Unabhängigkeit 1 Der «Bikers for Humanity» Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien 1 Der «Bikers for Humanity» Verein besteht aus

- Aktivmitglieder (Member)
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Aktivmitglieder (Member) 2 Aktivmitglieder (Member) können alle natürlichen Personen werden, die ein eigenes Motorrad der Kat. A regelmässig fahren. Der Vereinsvorstand kreiert verschiedene Member-Stufen und definiert diese in einem separaten Beschluss. Alle Mitglieder aller Member-Stufen haben jedoch an der Hauptversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder 3 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Voraussetzung dafür ist die Aufnahme durch den Vorstand. Das Passivmitglied kann an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Gönnermitglieder 4 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv

teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

- Eintritt* 5 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.
- Beendigung, Austritt* 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Der Patch der Aktivmitglieder ist Eigentum des Vereins und muss unaufgefordert abgegeben werden.
- Ausschluss* 7 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Haupt-Versammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- Rechte* 8 Den Aktivmitgliedern (Member) stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten.
- 9 Aktivmitglieder (Member) und Passivmitglieder:
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten.
- Pflichten* 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 11 Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Vorstandsmitglieder.

Artikel 5 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Verkauf von Dienstleistungen an Dritte
 - Erlös aus Veranstaltungen
 - Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring und Werbung
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen.
- Haftung* 3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen, bzw. maximal auf die Zahlung des Mitgliederbeitrags beschränkt.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- Unterstützungsfonds* 5 Der Verein bildet aus den Mitgliederbeiträgen und aus Sponsoring-Eingängen einen Unterstützungsfonds mit dem Zwecke Mittel zu sammeln, mit denen gemeinnützige und karitative Organisationen unterstützt und gefördert werden sollen. Der Vorstand legt fest, welchen Anteil der Mitgliederbeiträge in den Unterstützungsfonds fließen sollen.
- 6 Über die Verwendung des Unterstützungsfonds beschliesst alleinig der Vorstand.

Artikel 6

Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Revisor

Artikel 8

Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des «Bikers for Humanity» Vereins. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres durchgeführt.

Einberufung

- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Hauptversammlung

- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- 4 Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte

- 5 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung

Genehmigung Jahresbericht

Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes

Entlastung des Vorstandes

Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

- | | | |
|--|----|---|
| <i>Anträge</i> | 6 | Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 7 | Mit Ausnahme der Gönner- & Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab ihrem 18. Geburtstag stimm- und wahlberechtigt. |
| | 8 | Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. |
| <i>Erforderliches Mehr</i> | 9 | Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. |
| | 10 | Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. |
| <i>Versammlungs-
führung</i> | 11 | Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. |
| <i>Geschäft,
Anträge aus
Versammlung</i> | 12 | Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst. |

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden 13 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen 14 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 9 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den «Bikers for Humanity» Verein nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Konstituierung 2 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird nicht von der GV festgelegt, wobei der Vorstand zu jeder Zeit aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen muss. Der Vorstand kann der GV jeder Zeit vorschlagen, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden soll.

Funktionen 3 Innerhalb des Vorstandes gibt es «Primary Funktionen» und «zusätzliche Funktionen».

4 «Primary Funktionen»:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar

«Zusätzliche Funktionen»:

- Chief Security

5 Alle «Primary Funktionen» müssen ausgeführt werden.

- 6 Die «Primary Funktionen» können stellvertretend vom Vorstand miteinander kombiniert werden.
- 7 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vize-Präsidenten und Aktuar.
- Wahl,
Amtdauer* 8 Der Vorstand kann von den Mitgliedern nicht abgewählt werden. Der bestehende Präsident, Vize Präsident und Aktuar sind im Amt auf Lebzeiten oder bis zur selbstständigen Abgabe des Amtes.
- Einberufung* 9 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Präsidenten beruft der Vizepräsident die Sitzung ein.
- 10 Der Präsident und der Vize Präsident können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 11 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Artikel 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar haben das Alltagsgeschäft des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen.
- 3 Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen.
- 4 Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse.

- 5 Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung.
- 6 Festlegung der Höhe der Einlagen in den Unterstützungsfonds.
- 7 Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung.
- 8 Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung.
- 9 Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift des «Bikers for Humanity» Vereins.

Artikel 11

Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 12

Ersatzmitglied

- 1 Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder anderweitig seinen Aufgaben dauernd nicht mehr nachkommen kann, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestellen.

Artikel 13

Revisor

Revisor

- 1 Die Hauptversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtszeit von je 3 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtsperioden beschränkt.
- 2 Der Revisor prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

- 3 Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglied des «Bikers for Humanity» Vereins sein.
- 4 Bei Wegfall des 1. Revisors nimmt automatisch der 2. Revisor dessen Stelle ein, gleiches gilt für den 2. Revisor mit dem Ersatzrevisor.
- 5 Die Revisoren prüfen, wenigstens einmal pro Jahr, Kasse und Buchführung des «Bikers for Humanity» Vereins und geben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgelegte Jahresrechnung ab.

Artikel 14

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zuweisung Vermögen

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen zuzuweisen, welche in der Biker-Szene tätig sind oder gemäss dem Statutenzweck einer gemeinnützigen oder karitativen Organisation. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Lachen, den 25.08.2021 / Verein Bikers for Humanity, Social Community

President:

Ronald (Jimmy) Kappeler



Vicepresident:

Lorenzo Henning Lardelli



